BUNDESVERBAND
ANUAS e.V.
Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Berlin, den 29. Januar 2026

Stellungnahme des ANUAS e. V.

zur Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/1937
gemäß Artikel 27 Absatz 3

1. Einleitung

Der **ANUAS e. V.** (Bundesverband Opferhilfe für Angehörige von Tötungsdelikten – „Mit-Opfer“) begrüßt die Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/1937 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Aus Sicht der spezialisierten Opferhilfe ist diese Evaluierung zwingend erforderlich, da sich in der praktischen Anwendung der nationalen Umsetzungsakte erhebliche **strukturelle Schutzlücken** zeigen – insbesondere im Hinblick auf **zivilgesellschaftliche Opferhilfsorganisationen**, die regelmäßig als Trägerinnen von Hinweiswissen auftreten, jedoch selbst **keinen eigenständigen Schutzstatus** genießen.

2. Zentrale Beobachtung aus der Praxis der Opferhilfe

Opferhilfsorganisationen sind in besonderer Weise mit **systemischen und institutionellen Verstößen gegen Unionsrecht** konfrontiert, unter anderem:

- Defizite bei der Umsetzung der Opferrechte-Richtlinie (2012/29/EU),
- strukturelles Versagen staatlicher Stellen im Umgang mit Tötungsdelikten,
- unzureichender Schutz vor sekundärer und institutioneller Viktimisierung,
- fehlende oder selektive Anwendung menschenrechtlicher Verpflichtungen.

Diese Verstöße werden in der Praxis **nicht isoliert von Einzelpersonen**, sondern **organisationsgebunden, aggregiert und langfristig** erkannt und dokumentiert.

3. Strukturelle Schutzlücke der Richtlinie 2019/1937

Die Richtlinie schützt ausschließlich **natürliche Personen** als Hinweisgeber.
Juristische Personen, insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen mit menschenrechtlichem Mandat, sind **nicht als schutzfähige Akteure vorgesehen**.

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Aus Sicht der Opferhilfe führt dies zu einem grundlegenden Problem:

Whistleblowing erfolgt faktisch **organisationsbezogen**, rechtlich wird es jedoch **auf Einzelpersonen reduziert**.

Diese Konstruktion verkennt die Realität der Opferhilfearbeit und schwächt den Schutz sensibler Hinweisprozesse erheblich.

4. Repressalienrisiken für Opferhilfsorganisationen

In der Praxis sind Opferhilfsorganisationen nach Hinweisen über Verstöße regelmäßig **mittelbaren oder faktischen Repressalien** ausgesetzt, darunter:

- Entzug oder Nichtverlängerung öffentlicher Fördermittel,
- Beendigung institutioneller Kooperationen,
- Ausschluss aus Fachdialogen und politischen Konsultationen,
- Rufschädigung und Delegitimierung fachlicher Expertise.

Diese Maßnahmen treffen **nicht die hinweisgebende Einzelperson**, sondern gezielt die Organisation – und bleiben damit **außerhalb des expliziten Schutzbereichs** der Richtlinie.

5. Auswirkungen auf Opferrechte und Menschenrechtsschutz

Die fehlende institutionelle Absicherung von Opferhilfsorganisationen hat **unmittelbare Folgen für den effektiven Schutz von Opfern schwerster Gewaltverbrechen**:

- Hinweise auf systemische Verstöße werden aus Angst vor Repressalien verzögert oder unterlassen,
- menschenrechtlich relevante Missstände bleiben strukturell unsichtbar,
- Betroffene verlieren unabhängige zivilgesellschaftliche Fürsprecher.

Damit wird nicht nur der Zweck der Whistleblower-Richtlinie geschwächt, sondern auch die **Wirksamkeit weiterer unionsrechtlicher Instrumente**, insbesondere im Bereich der Opferrechte und des Menschenrechtsschutzes.

6. Bewertung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen

Die nationalen Umsetzungen – exemplarisch das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz – reproduzieren diese Schutzlücke, indem sie:

- keinen eigenständigen Organisationsschutz vorsehen,
- kollektive Hinweisprozesse nicht berücksichtigen,
- zivilgesellschaftliche Kontrollfunktionen rechtlich marginalisieren.

BUNDESVERBAND
ANUAS e.V.
Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Aus Sicht des ANUAS erfüllen die nationalen Rechtsvorschriften damit **nicht vollständig das Ziel der Richtlinie**, einen wirksamen und realitätsnahen Schutz von Hinweisgebern sicherzustellen.

7. Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen und Änderungen

Der ANUAS empfiehlt der **Europäische Kommission**, im Rahmen des Berichts nach Art. 27 Abs. 3 folgende Punkte zu prüfen:

1. **Anerkennung kollektiver Whistleblowing-Kontexte**, insbesondere in der Zivilgesellschaft.
2. **Expliziter Schutz vor organisationsbezogenen Repressalien**, wenn Hinweise aus institutionellen Zusammenhängen heraus erfolgen.
3. **Besonderer Schutzstatus für Opferhilfe- und Menschenrechtsorganisationen**, die systematisch unionsrechtlich relevante Verstöße dokumentieren.
4. Klarstellung, dass Repressalien gegen Organisationen als **Umgehung des Hinweisgeberschutzes** zu werten sind.

8. Schlussbemerkung

Ohne eine strukturelle Absicherung von Opferhilfsorganisationen bleibt der Schutz von Hinweisgebern im Bereich schwerster Menschenrechtsverletzungen fragmentarisch und unvollständig.

Die Evaluierung der Richtlinie bietet die notwendige Gelegenheit, diese Schutzlücke zu schließen und den Whistleblowerschutz an die Realität zivilgesellschaftlicher Arbeit anzupassen – im Interesse eines wirksamen Unionsrechts und eines glaubwürdigen Opferschutzes.

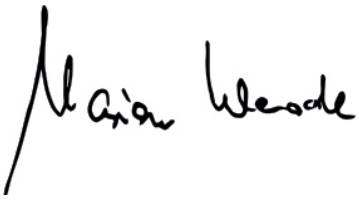

Marion Waade
Bundesvorsitzende ANUAS e.V.